

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 3 RK 9/73

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Juli 1973
Bittner

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 24. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t , die Richter S p i e l m e y e r und Dr. S c h m i t t und die ehrenamtlichen

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

Richter R e i m e r und S e m m e l b a u e r
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 12. April 1972
wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat der Klägerin
und den Beigeladenen zu 2) bis 9) die außergericht-
lichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu er-
statten.

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit wird um die Höhe der Krankenver-
sicherungsbeiträge geführt, die der Arbeitgeber im
Falle des Bezugs von Schlechtwettergeld für seine
bei einer Ersatzkasse versicherten Arbeitnehmer
nach § 163 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes
(AFG) zu zahlen hat. Die klagende Firma zahlte
für die Zeit vom 1. September 1969 bis zum 31. März
1970 an die beklagte Ersatzkasse Beiträge für die
Beigeladenen zu 2) bis 9) nach dem jeweiligen
Beitragssatz der an sich zuständigen Allgemeinen
Ortskrankenkasse (bis 31. 12. 1969 11 %; danach
8 %). Die Beklagte forderte Beitragsnachzahlung
unter Zugrundelegung ihres satzungsgemäßen
Beitragssatzes (bis 31. 12. 1969 12,8 %; danach
9,7 %).

Mit ihrer Klage hat die Klägerin die Aufhebung des
Nachforderungsbescheides der Beklagten (vom
14. 4. 1970, Widerspruchsbescheid vom 27. 8. 1970)
sowie die Feststellung begehrt, der Beitragssatz

- 3 -



- 3 -

der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) sei maßgebend. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. 3. 1971). Das Landessozialgericht (LSG) hingegen (Urteil vom 12. 4. 1972) hat antragsgemäß entschieden und im wesentlichen ausgeführt: Nach §§ 162 Abs. 2, 155 Abs. 2 AFG werde die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt, weil sich aus dem AFG nichts Abweichendes ergebe. Über die Höhe der von dem Arbeitgeber von Schlechtwettergeldbeziehern zu zahlenden Beiträge sei zwar in § 163 AFG Abweichendes bestimmt. Die Besonderheit dieser Vorschrift bestehe aber nur darin, daß der Arbeitgeber abweichend von der Regel auch den Arbeitnehmeranteil zu zahlen habe. Hinsichtlich des Beitragssatzes sei - im Gegensatz zu der für Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhalts- hilfe geltenden Regelung des § 157 AFG - keine von § 520 der Reichsversicherungsordnung (RVO) abweichende Bestimmung getroffen worden. Eine solche könne auch nicht aus der Entstehungsgeschichte oder dem Sinn des Gesetzes ermittelt werden.

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung des § 163 AFG und meint, eine unterschiedliche Behandlung von Schlechtwetter- und Kurzarbeitergeldbeziehern einerseits und den Beziehern anderer Leistungen des AFG entspreche nicht dem Sinn des Gesetzes. Der Gesetzgeber habe vielmehr auch mit § 163 Abs. 2 dem in der Sozialversicherung geltenden Grundsatz entsprechen wollen, daß die Empfänger von laufenden Geldleistungen ohne Rücksicht auf ihre Kassenzugehörigkeit beitragsfrei sind. Sie beantragt, das Urteil des LSG Hamburg vom 12. April 1972 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Hamburg vom 17. März 1971 zurückzuweisen.



- 4 -

Die Klägerin und die Beigeladene zu 1) (Bundesanstalt für Arbeit -BA-) beantragen,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beigeladenen zu 2) bis 9) sind nicht vertreten.

Alle Beteiligten haben sich mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Maßgebend ist das AFG aF, d.h. in der vor Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des AFG vom 19. Mai 1972 (BGBl I, 791) geltenden Fassung. Die - von keiner Änderung betroffene - Formulierung des § 163 Abs. 2 Satz 1 AFG lautet:

"Den Teil des Beitrages, der für den Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlich erzielttem Arbeitsentgelt und dem der Beitragsbemessung nach Abs. 1 zugrunde zu legenden Arbeitsentgelt zu zahlen ist, trägt der Arbeitgeber; dies gilt auch, wenn kein Arbeitsentgelt erzielt wird."

Das Gesetz geht davon aus, daß in dem jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum Zeiten des Bezugs von Arbeitsentgelt und Zeiten des Bezugs von Schlechtwettergeld oder von - hier nicht interessierendem - Kurzarbeitergeld (Arbeitsausfallzeiten) liegen. Im Hinblick auf den für den Lohnabrechnungszeitraum zu zahlenden Beitrag betrifft diese Regelung nur einen "Teil des Beitrages", nämlich den Teil, der sich auf die Arbeitsausfallzeiten bezieht. Im Hinblick auf die Arbeitsausfallzeiten, für die allein

- 5 -



- 5 -

eine Regelung getroffen worden ist, bringt die zitierte Vorschrift somit lediglich zum Ausdruck, daß für Arbeitsausfallzeiten der Arbeitgeber den - nach Abs. 1 zu errechnenden - Beitrag allein zu tragen hat. Damit steht jedenfalls fest, daß der Arbeitgeber abweichend von § 381 Abs. 1 Satz 1 RVO auch den Arbeitnehmeranteil zu zahlen hat.

Aber auch über die Beitragshöhe ist - durch den Hinweis auf Abs. 1 des § 163 AFG - eine Regelung getroffen worden. Diese ist indessen, wie sich aus § 163 Abs. 1 AFG ergibt, beschränkt auf die Bestimmung der Beitragsbemessungsgrundlage. Hinsichtlich des Beitragssatzes fehlt eine ausdrückliche Regelung. Eine solche ist auch nicht aus der Systematik oder dem Sinn des Gesetzes abzuleiten. Nach § 162 Abs. 2 AFG, der auf § 155 Abs. 2 AFG hinweist, ist auch für Schlechtwettergeldbezieher die Krankenversicherung nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung durchzuführen, soweit nichts Abweichendes vorgeschrieben ist. Die Abweichungen hinsichtlich der Beitragsbemessung (§ 163 Abs. 1 AFG) und der Beitragsanteile (§ 163 Abs. 2 Satz 1 AFG) sind hinreichend deutlich gemacht. Eine Abweichung hinsichtlich des Beitragssatzes wäre nicht nur wegen des Regelausnahmeverhältnisses in ausdrücklicher Form zu erwarten gewesen, sondern auch deshalb, weil in § 157 Abs. 2 eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich des Beitragssatzes getroffen ist, der für die Beitragszahlungen der BA zugunsten von Arbeitslosengeld-, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeldbezieher maßgebend ist (BSG in SozR Nr. 1 zu § 163 AFG). Ob diese Regelung - Maßgeblichkeit des nach § 385 Abs. 1 Satz 4 RVO erhöhten Beitragssatzes - auch festlegt, daß für die BA der Beitragssatz der jeweiligen Kasse - auch der Ersatzkasse - zugrunde zu legen ist, wie die Beklagte meint, kann

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

dahinstehen. Der Aufbau des Gesetzes spricht jedenfalls dagegen, daß § 163 AFG eine stillschweigende Regelung auch des Beitragssatzes enthält.

Auch der mit dem Schlechtwettergeld angestrebte Zweck - Nettolohnersatz - läßt nicht erkennen, daß es sinnvoll sein könnte, von der Regel des § 520 RVO abzuweichen, wonach das Ersatzkassenmitglied von seinem Nettolohn die Differenz zwischen dem Beitrag der AOK und dem der Ersatzkasse selbst zu tragen hat. Es besteht kein Grund, für Schlechtwettergeldbezieher die Mitgliedschaft bei Ersatzkassen dadurch zu verbilligen, daß der Arbeitgeber den vollen Beitrag zahlt. Schließlich widerspräche es langfristig gesehen auch den Interessen sämtlicher Beteiligten, die Arbeitgeber besonders zu belasten, deren Beschäftigte in großer Zahl Mitglied einer Ersatzkasse sind. Daher ist auch im Falle der vollen Beitragspflicht des Arbeitgebers bei Minderverdienst (§ 381 Abs. 1 Satz 2 RVO) nicht bezweifelt worden, daß nicht der höhere Beitragsatz einer Ersatzkasse, sondern nur der an sich zuständigen RVO-Kasse maßgebend ist. Der Grundsatz, den Arbeitgeber nicht deshalb stärker zu belasten, weil der Arbeitnehmer anstelle der RVO-Kasse eine andere Versicherung gewählt hat, kommt auch in § 163 Abs. 3 AFG aF - jetzt durch § 405 RVO mitumfaßt - zum Ausdruck.

Es ist nicht dargetan, daß die Anwendung des § 520 RVO auch für Arbeitsausfallzeiten zu verwaltungstechnischen Schwierigkeiten für die Ersatzkassen führen könnte. Insbesondere steht dem nichts entgegen, daß der Arbeitgeber auch für Schlechtwetterperioden aufgrund von Vereinbarungen über die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Beitragsabführung im Firmenabrechnungsverfahren (vgl. SozR Nr. 3 zu § 520 RVO) den vollen, nach dem Beitragsatz der Ersatzkasse berechneten Beitrag (einschließlich des vom Arbeitnehmer zu tragenden, hier streitigen Teils) abführt.

Die Revision der Beklagten gegen das somit zutreffende Urteil des LSG war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)